



Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara



Mitarbeiterentsendung nach Ungarn

Stand: Januar 2025

Eine Entsendung liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Arbeitnehmer auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers während eines begrenzten Zeitraums seine Arbeitsleistung im Ausland erbringt, wobei das Beschäftigungsverhältnis während der Entsendung bestehen bleibt.

Die ungarischen Regelungen betrachten die **Dienstleistungserbringung** als wesentliches und entscheidendes Merkmal einer Entsendung. Daher gibt es viele Ausnahmen z. B. geschäftliche Besprechungen, Kundenbesuche, Teilnahme an Seminaren, Vorträgen, Teilnahme an Messen, internationalen Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen (ohne Dienstleistungserbringung).

Voraussetzung für jede Entsendung ist die **A1 Bescheinigung**.

Alle entsendeten Mitarbeiter sind bei der zuständigen Koordinationsstelle zu melden. Die Meldung erfolgt auf der Webseite der Behörde. Für jede neue Dienstleistung/Entsendung ist eine neue Meldung erforderlich, unabhängig von der Dauer der Entsendung. Sogenannte Vorratsmeldungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichzeitig können alle entsendeten Mitarbeiter gemeldet werden. Die Meldung soll vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, kann aber bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit geändert werden. In Deutschland bereits eingestellte Mitarbeiter aus Drittländern brauchen keine zusätzliche Arbeitserlaubnis.

Für längere Entsendungen gelten strengere Regelungen.

Während der Entsendung sind die ungarischen arbeitsrechtlichen Regelungen, d.h. die Vorschriften bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaub und Arbeitssicherheit auch einzuhalten.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Kornelia John

Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu